

- A. Sachentscheidungs Voraussetzungen
 - I. Zugang zur deutschen Gerichtsbarkeit
 - II. Verwaltungsrechtsweg, § 40 I VwGO
 - III. Statthafte Klageart
 - IV. Klagebefugnis, § 42 II VwGO
 - V. Erfolgreiche Durchführung eines Vorverfahrens, § 68 I VwGO
 - VI. Beteiligten- und Prozessfähigkeit, §§ 61, 62 VwGO
 - 1. Beteiligten- und Prozessfähigkeit der „Gambling Ltd.“
 - 2. Beteiligten- und Prozessfähigkeit des Freistaates Bayern
 - VII. Zuständiges Gericht, §§ 45, 52 VwGO
 - VIII. Frist, §§ 74 I 2, II VwGO
 - IX. Zwischenergebnis
- B. Begründetheit
 - I. Passivlegitimation
 - II. Genehmigungspflichtigkeit
 - III. Genehmigungsfähigkeit
 - 1. Formelle Anspruchsvoraussetzungen
 - 2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen
 - a. Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage
 - b. Vereinbarkeit von § 4 IV GlüStV mit höherrangigem Recht
 - (1) Vereinbarkeit mit Europarecht
 - aa) Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit
 - bb) Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit
 - cc) Rechtfertigung der Beschränkung
 - dd) Zwischenergebnis
 - (2) Vereinbarkeit mit deutschem Verfassungsrecht
 - aa) Vereinbarkeit mit formellen Verfassungsrecht
 - bb) Vereinbarkeit mit Art. 12 GG
 - cc) Zwischenergebnis
 - IV. Ergebnis

A. Sachentscheidungs Voraussetzungen

I. Zugang zur deutschen Gerichtsbarkeit

Es klagt zwar ein ausländischer Akteur, Prüfungsgegenstand ist jedoch die Tätigkeit einer deutschen Behörde, diese ist wegen Art. 19 IV GG ohne Weiteres der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen.

II. Verwaltungsrechtsweg, § 40 I VwGO

Es ist keine aufdrängende Sonderzuweisung einschlägig, die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs richtet sich daher nach der Generalklausel des § 40 I VwGO. Es müsste demnach eine öffentlich rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art vorliegen. Die streitgegenständliche Normen des Glücksspielrechts sind als besonderes Gefahrenabwehrrecht und damit als öffentlich rechtlich zu qualifizieren. Sie berechtigen und verpflichten zudem ausschließlich einen Träger hoheitlicher Gewalt zur Ausübung seiner spezifisch staatlichen Aufgaben (*modifizierte Subjektstheorie*). Es fehlt außerdem an der doppelten Verfassungsunmittelbarkeit, eine abdrängende Sonderzuweisung ist ebenfalls nicht gegeben, sodass der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

III. Statthafte Klageart

Die statthafte Klageart ist anhand des klägerischen Begehrens zu bestimmen, § 88 VwGO. Die „Gambling Ltd.“ möchte ihre Wetten online in Bayern vermarkten. Der Befehl, Wettangebote nicht mehr an Bewohner des Freistaats Bayern zu richten, stellt eine hoheitlich getroffene Einzelfallregelung einer Behörde dar, die auf unmittelbare Außenwirkung gegenüber der „Gambling Ltd.“ angelegt ist. Die Untersagungsverfügung ist demnach ein Verwaltungsakt i.S.v. § 35 VwVfG darstellt. Statthaft ist daher möglicherweise die Anfechtungsklage, § 42 I Alt.1 VwGO, die auf Aufhebung des Verwaltungsaktes gerichtet ist. Damit ist dem Rechtsschutzbegehren der „Gambling Ltd.“ allerdings nicht Genüge getan, da sie mittels der Anfechtungsklage nicht die Erlaubnis Ihrer Tätigkeit erwirken kann (vgl. § 4 I 1 GlüStV). Dem Begehren der „Gambling Ltd.“ entspricht daher die Verpflichtungsklage gem. § 42 I Alt. 2 VwGO. Ist die Verpflichtungsklage erfolgreich, wird die Untersagungsverfügung gegenstandslos, statthaft ist also die auf Erlass eines abgelehnten Verwaltungsaktes gerichtete Verpflichtungsklage, § 42 I Alt.2 VwGO.

IV. Klagebefugnis, § 42 II VwGO

Die „Gambling Ltd.“ ist klagebefugt, wenn der sie geltend machen kann, durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts in seinen Rechten verletzt zu sein. Dies ist dann der Fall, wenn er möglicherweise einen Anspruch auf den Erlass des beantragten Verwaltungsakts bzw. auf ermessensfehlerfreie Entscheidung hat und dieser Anspruch nicht erfüllt wurde. (*Möglichkeitstheorie*) Ein möglicher Anspruch auf jedenfalls ermessensfehlerfreie Entscheidung

ergibt sich hier aus Art 2 I Nr. 2 b) AGGlStV i.V.m. § 4 I, II GlStV. Die Frage der Rechtsfähigkeit der „Ltd.“ kann an dieser Stelle noch zurückgestellt werden.

V. Erfolgreiche Durchführung eines Vorverfahrens, § 68 I VwGO

Das grundsätzlich obligatorisch durchzuführende Vorverfahren (§ 68 I, II VwGO) entfällt hier nach § 68 I 2 Nr. 1 Alt.2, II VwGO.

VI. Beteiligten- und Prozessfähigkeit, §§ 61, 62 VwGO

1. Beteiligten- und Prozessfähigkeit der „Gambling Ltd.“

Fraglich ist, ob die Gambling Ltd. als ausländische juristische Person in der Rechtsform der „Ltd.“ beteiligungsfähig sein kann. § 61 Nr.1 Alt2 VwGO spricht von juristischen Personen und meint damit die des privaten und öffentlichen Recht. Bei ausländischen juristischen Personen ist hingegen maßgeblich, ob ihre Rechtsfähigkeit von der deutschen Rechtsordnung anerkannt wird. Art. 7 EGBGB bietet insoweit keine Stütze, da dieser lediglich natürliche Personen erfasst. Mangels weiterer Kollisionsregeln kommt es daher im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH bei (Kapital-) Gesellschaften aus anderen EU- Staaten auf die sog. Gründungstheorie an, die für die Frage der Anerkennung der Rechtsfähigkeit auf das Recht des Gründungsstaats abstellt. Gegenüber der alternativen Sitztheorie gibt der Gerichtshof der Gründungstheorie den Vorrang, da nur durch deren Anwendung die primärrechtlich in Art. 49 AEUV verankerte Niederlassungsfreiheit hinreichend berücksichtigt werde. Da die in nach britischem Recht gegründete „Gambling Ltd.“ nach dortigem Recht rechtsfähig ist, ist dies auch in der deutschen Rechtsordnung anzuerkennen. Sie ist damit i.R. von § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO beteiligtenfähig. Prozesshandlungen muss gem. § 62 III VwGO ihr gesetzlicher Vertreter vornehmen.

2. Beteiligten- und Prozessfähigkeit des Freistaates Bayern

Der Freistaat Bayern ist gem. § 61 Nr.1 Alt. 2 VwGO beteiligtenfähig und wird im Prozess durch die Ausgangsbehörde vertreten, § 62 III VwGO i.V.m. Art. 16 AGVwGO.

VII. Zuständiges Gericht, §§ 45, 52 VwGO

Sachlich und örtlich zuständiges Gericht ist das Verwaltungsgericht München, §§ 45, 52 Nr. 3 S.1 VwGO.

VIII. Frist, §§ 74 I 2, II VwGO

Die nach §§ 74 I 2, II VwGO maßgebliche Frist ist gewahrt worden.

IX. Zwischenergebnis

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen sind gegeben, die Klage ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Verpflichtungsklage ist begründet, soweit die Ablehnung oder Unterlassung des beantragten Verwaltungsakt rechtswidrig, der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist (§ 113 V VwGO) und die Klage gegen den richtigen Beklagten gerichtet ist (§ 78 I VwGO).

I. Passivlegitimation

Die Anfechtungsklage ist gegen den Rechtsträger der Behörde zu richten, die den belastenden Verwaltungsakt erlassen hat, § 78 I Nr. 1 VwGO. Die Klage ist also an den Freistaat Bayern zu richten.

II. Genehmigungspflichtigkeit

Die Veranstaltung oder Vermittlung öffentlicher Glücksspiele ist nach Maßgabe von Art. 2 I AGGlüStV i.V.m. § 4 I GlüStV erlaubnispflichtig.

III. Genehmigungsfähigkeit

1. Formelle Anspruchsvoraussetzungen

Die Antragstellung erfolgte hier durch die Klägerin bei der für den Erlass des begehrten VA sachlich und örtlich zuständigen Behörde, Art. 4 I 2 AGGlüStV i.V.m. § 9 I GlüStV. Weitere formelle Anforderungen waren nicht zu beachten.

2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

a. Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage

Es müsste sich bei den von der „Gambling Ltd.“ angebotenen Wetten überhaupt um öffentliches Glücksspiel i.S.v. § 4 I GlüStV handeln. Der Gewinnfall hängt bei Sportwetten zwar nicht allein vom Zufall ab (vgl. § 3 I 1, 2 GlüStV), sie werden aber nach der Fiktion in § 3 I 3 GlüStV wie Glücksspiele behandelt.

Weiterhin dürfte das Veranstalten oder Vermitteln des Glücksspiels nicht den Zielen des § 1 GlüStV zuwiderlaufen, vgl. § 4 II 1 GlüStV. Vorliegend handelt sich jedoch um ein Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet, die nach § 4 IV GlüStV grundsätzlich verboten und daher nicht genehmigungsfähig sind.

b. Vereinbarkeit von § 4 IV GlüStV mit höherrangigem Recht

Fraglich ist allerdings, ob § 4 IV GlüStV in materieller Hinsicht mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

(1) Vereinbarkeit mit Europarecht

Das Europarecht genießt Anwendungsvorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten. Um die einheitliche Anwendung des EU- Rechts sicherzustellen, steht den nationalen Gerichten daher bei vermeintlich europarechtswidrigen nationalen Rechtsvorschriften eine Prüfungs- und

Verwerfungskompetenz zu. Ist das Verwaltungsgericht der Auffassung, dass § 4 IV GlüStV europarechtswidrig ist, darf es die Norm nicht anwenden.

aa) Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit

In Betracht kommt hier eine Verletzung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV), auf die sich die „Gambling Ltd.“ Als unmittelbar anwendbares Unionsrecht grds. berufen kann.

Sachlich und räumlicher Anwendungsbereich

Eine Dienstleistung ist nach der Definition des Art. 57 AEUV jede selbständige Tätigkeit unkörperlicher Natur, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird und in irgendeiner Form eine mitgliedstaatliche Grenze überschreitet. Andere Grundfreiheiten finden gem. Art. 57 I Halbs.2 AEUV keine Anwendung. Entgeltliche Internetangebote wie das der „Gambling Ltd.“ sind als Dienstleistung in diesem Sinne zu qualifizieren. In räumlicher Hinsicht ist indes problematisch, dass die „Gambling Ltd.“ von Gibraltar aus tätig ist, sich die online agierenden Spieler aber nicht aus dem Gebiet ihres Mitgliedstaates hinausbewegen. Derartige Fälle sog. Korrespondenzdienstleistungen, in denen weder Erbringer noch Empfänger der Dienstleistung, sondern lediglich die Dienstleistung selbst die Grenze „überschreitet“, fallen jedoch nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ebenso in den Anwendungsbereich der Art. 56 ff. AEUV. Da das Wettangebot keine hoheitliche Tätigkeit betrifft, liegt ferner kein Fall einer Bereichsausnahme nach Art. 62 i.V. m. 51 AEUV vor. Im Rahmen der Subsidiaritätsklausel ist mit Blick auf die Zahlung der Wetteinsätze und der Gewinnauszahlung an den freien Kapital- und Zahlungsverkehr zu denken (Art. 63 AEUV). Dessen potenzielle Beschränkung ergibt sich aber nur als immanente Folge des Dienstleistungsverbots selbst und ist daher nachrangig. Auch die Niederlassungsfreiheit ist nicht betroffen, da die „Gambling Ltd.“ ausschließlich von Gibraltar aus operiert.

Persönlicher Anwendungsbereich

Die Dienstleistungsfreiheit gilt gem. Art. 62 i.V.m. 54 AEUV auch für juristische Personen. Sie ist daher auf die „Gambling Ltd.“ anwendbar.

bb) Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit

Für Art. 56 AEUV gilt zunächst das Verbot der offenen oder versteckten Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit. Ferner sind nach der sog. Gebhard Formel des EuGH unterschiedslose Beschränkungen durch staatliche Maßnahmen verboten, die für In- und Ausländer gleichermaßen gelten, wenn sie die Ausübung der Grundfreiheiten unterbinden, behindern oder weniger attraktiv machen. Die Regelung des § 4 IV GlüStV gilt für alle Glücksspielanbieter ungeachtet ihrer Herkunft. Ihre Online Tätigkeit wird gänzlich untersagt, so dass eine allgemeine Beschränkung vorliegt.

cc) Rechtfertigung der Beschränkung

Ausdrückliche Schranken

Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit können zum einen jedoch gem. Art. 62 i.V.m. Art. 52 AEUV gerechtfertigt werden. § 4 IV GlüStV enthält jedoch keine Sonderregelung für Ausländer i.S.d. Art. 52 AEUV, sondern gilt unterschiedslos, so dass die Beschränkung nicht darauf gestützt werden kann.

Ungeschriebene Schranken

Nach der Gebhard Formel ist eine Rechtfertigung ferner auf Grund zwingender Gründe des Allgemeininteresses möglich. Dazu zählen neben den schon in Art. 52 I AEUV angeführten Gründen insbesondere die Vorbeugung von Straftaten und die Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu überhöhten Spielausgaben. Auch § 1 GlüStV führt diese Ziele an. Fraglich ist, ob diese prinzipiell tauglichen Gründe nicht deswegen außer Betracht bleiben müssen, weil die „Gambling Ltd.“ in Gibraltar eine gültige Betreiberlizenz besitzt. Hierzu stellt der EuGH fest, dass es gerade im Glücksspielwesen erhebliche sittliche, religiöse und kulturelle Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gebe. Wegen der fehlenden europarechtlichen Harmonisierung dieses Bereiches sei es daher den einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten, eigenständig anhand ihrer Wertordnung zu beurteilen, welches Schutzniveau angestrebt wird. Demnach ist es unbeachtlich, dass das Angebot der „Gambling Ltd.“ in Gibraltar legal ist. Das deutsche Verbot in § 4 IV GlüStV ist autonom an den nationalen Politikzielen (siehe § 1 GlüStV) zu messen. Für eine Rechtfertigung muss jedoch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt sein, d.h. die Beschränkung muss geeignet und erforderlich sein, das angestrebte Ziel tatsächlich zu erreichen

Geeignetheit

Das vollständige Internet-Verbot ist geeignet, wenn es dem verfolgten Anliegen tatsächlich gerecht wird und das Ziel zudem in kohärenter und systematischer Weise erreichen kann. Die „Gambling Ltd.“ hat vorgetragen, dass andere Spiel- und Wettformen gerade nicht Gegenstand eines solchen staatlichen Monopols seien und sich darüber hinaus immer extensiver entwickelten, obwohl sie teilweise eine höhere Suchtgefahr aufwiesen als Sportwetten und Lotterien. Es bestehe ein Widerspruch zwischen den Zielen, mit denen das staatliche Sportwettenmonopol gerechtfertigt werde, und der expansiven Politik der deutschen Behörden im Bereich der Kasinospiele. § 4 IV GlüStV setzt an der ständigen Verfügbarkeit von Internet- Glücksspielen an. Im Vergleich zu stationären Glücksspielen wie Lotto verliert ein Spieler bei Online-Wetten möglicherweise den Bezug zum realen Einsatz von Geld und der damit verbundenen Verlustgefahr, da keine echt physische Aktivität mehr erforderlich ist. Da durch die fehlende Präsenz der Spieler problematisches Spielverhalten kaum entgegengewirkt werden kann, ist das generelle Internetverbot zur Vermeidung von Präventionslücken geeignet. Die angegebenen Ziele werden auch in systematischer und folgerichtiger Weise verfolgt. [a. A. gleichwertig vertretbar, vgl. dazu insbesondere EuGH C-46/08 „Carmen Media“]

Erforderlichkeit und Angemessenheit i.e.S.

Das Internet-Verbot dürfte schließlich nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung der verfolgten Ziele erforderlich ist. Als milderes Mittel kämen etwa Registrierungssysteme für Spieler in Betracht, verbunden mit einer wirksamen Altersverifikation. Auch könnten Höchstsummen bestimmt werden, die ein Spieler bei einem Online-Anbieter verspielen kann. Andererseits ist durch die anonyme Distanz von Anbietern und Nutzern auch die Umgehungsgefahr hoch. Im Interesse der Gesellschaft, kann ein generelles Verbot von Internetglücksspiel geboten sein. Angesichts fehlender Überwachungsmöglichkeiten gegenüber ausländischen Anbietern lässt sich so auch die Betrugsgefahr effektiv ausschalten. Die Rechtmäßigkeit der Angebote in anderen Mitgliedstaaten bleibt erneut außer Betracht.

dd) Zwischenergebnis

§ 4 IV GlüStV schränkt Art. 56 AEUV in zulässiger Weise ein, ein Verstoß gegen europäisches Primärrecht ist nicht gegeben. [*a. A. gleichwertig vertretbar*]

(2) Vereinbarkeit mit deutschem Verfassungsrecht

Überdies ist weiterhin die Vereinbarkeit mit dem deutschen Verfassungsrecht zu überprüfen. Kommt das Gericht zur Überzeugung, das Gesetz ist verfassungswidrig, kann die Norm nicht einfach unangewendet bleiben, vielmehr müsste ein Normenkontrollverfahren eingeleitet werden (Art. 100 I 2 Var.1 GG).

aa) Vereinbarkeit mit formellen Verfassungsrecht

Der GlüStV stellt eine Ausprägung des „kooperativen Föderalismus“, mit seiner Unterzeichnung durch die Ministerpräsidenten der Länder wurde der GlüStV formal abgeschlossen. Kompetenziell stützt sich der Staatsvertrag auf die Regelungszuständigkeit der Länder für das allgemeine Sicherheitsrecht, Art. 70 I GG. Durch die gesetzgeberische Ratifikation des Vertrages in allen sechzehn Bundesländern erfolgte die parlamentarische Zustimmung zu dem Vertragswerk sowie dessen Transformation in das Landesrecht. Der Grundsatz des Gesetzesvorbehaltes steht einer solchen Transformation aufgrund Staatsvertrages, der Abschluss desselben ist vielmehr durch die Verfassungsautonomie der Länder gedeckt. Der Abschluss eines Staatsvertrages ist also kein Verstoß gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes, Verfahrens- und Formfehler sind überdies nicht ersichtlich.

bb) Vereinbarkeit mit Art. 12 GG

Schutzbereich

Wettanbieter betätigen sich unternehmerisch, da sie neben der Gewinnausschüttung an die Spieler bezwecken, eigene Gewinne zu erwirtschaften, sie üben damit einen Beruf aus. Problematisch ist, ob die Berufsfreiheit überhaupt auf die „Gambling Ltd.“ anwendbar ist. Generell besteht das Problem, dass wegen Art. 19 III GG nur inländische juristische Personen grundrechtsfähig sind. Überdies gilt speziell Art. 12 I GG nur für Deutsche. Zu beachten ist demgegenüber, dass der durch Art. 12 I GG

sachlich geschützte Tätigkeitsbereich europaweit in Art. 56 AEUV abgesichert ist (s.o.). Der „Gambling Ltd.“ In persönlicher Hinsicht den deutschen Staatsangehörigen zustehenden Grundrechtsschutz zu verwehren, stellt folglich eine nach Art. 56 AEUV verbotene Diskriminierung dar. Zudem verstößt die generelle Nichtanwendbarkeit der Grundrechte auf juristische Personen aus dem EU- Ausland gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot in Art. 18 AEUV. Fraglich ist, wie dieser Widerspruch aufzulösen ist. Nach einer Auffassung sind die Deutschengrundrechte sowie Art. 19 III GG europarechtskonform auszulegen, d.h. auf EU- Ausländer wie auf Deutsche anzuwenden. Angesichts des eindeutigen Wortlauts der betreffenden Normen ist diese textferne Lesart jedoch bedenklich. Nach anderer Ansicht sollen EU-Ausländer daher über Art. 2 I GG geschützt sein, der mit dem Gehalt des jeweiligen Deutschengrundrechts angewendet wird. Ersterer Auffassung ist der Vorrang zu geben, mittels einer europarechtlich angezeigten teleologischen Reduktion der Tatbestandseinschränkungen „Deutsche“ und „inländisch“ lässt sich der Gewährleistungsgehalt des Art. 12 GG in vollem Umfang, insbesondere der ausdifferenzierten Stufenrechtsprechung, erhalten. Ein „Hineinlesen“ in Art.2 I GG ist somit nicht notwendig. Der Schutzbereich von Art. 2 I GG ist daher eröffnet.

Eingriff

Veranstaltung und Vermittlung von Online-Glücksspielen werden durch § 4 IV GlüStV ausnahmslos verboten. Dadurch wird zielgerichtet und unmittelbar der Schutzbereich von Art. 12 I GG verkürzt, sodass ein Eingriff vorliegt.

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Als formelles Landesgesetz ist Art. 2 I Nr. 2 b) AGGlüStV i.V.m. § 9 I 3 Nr. 3, 4 IV GlüStV eine taugliche Schrankenregelung i.S.v. Art. 12 I GG. Nach der vom BVerfG entwickelten Drei-Stufen-Theorie bestimmt sich die zulässige Reichweite eines Eingriffs danach, ob und mit welcher Intensität objektive oder subjektive Berufswahlaspekte oder nur die Berufsausübung betroffen sind. Internet-Dienstleistern wie der „Gambling Ltd.“ ist es insgesamt untersagt, Glücksspiele zu veranstalten bzw. zu vermitteln. Es liegt damit eine objektive Berufswahlbeschränkung vor, die nur durch überragend wichtige Gemeinwohlziele zu rechtfertigen sind. Zwar könnte man auch vom Berufsbild „Glücksspiel-Anbieter“ ausgehen, dem die Vertriebsform des Internets untersagt wird. Dann wäre „nur“ die Ebene der Berufsausübung betroffen. Hier fällt aber ein ganzer Vertriebszweig weg, der- allein auf Grund der globalen Verfügbarkeit- regelmäßig den größeren Teil des Geschäftsfeldes ausmacht. Eine derart intensive Berufsausübungsregelung kann ebenso wie Berufswahlbeschränkungen nur mit schwerwiegenden Allgemeininteressen gerechtfertigt werden, sofern sie den Vorrang vor der Berufsbehinderung verdienen. Die überragend wichtigen Gemeinwohlziele sind in § 1 GlüStV formuliert. Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit des Verbots sei auf die Erwägungen im Rahmen der

Dienstleistungsfreiheit verwiesen. Das Verbot des § 4 IV GlüStV ist daher unter den gleichen Gesichtspunkten verfassungsrechtlich gerechtfertigt. (*a. A. gleichwertig vertretbar, s.o.*).

Vereinbarkeit mit Art. 14 GG

Eine Verletzung von Art. 14 I GG liegt angesichts der Formel vom Schutz des Erworbenen nicht vor.

cc) Zwischenergebnis

§ 4 IV GlüStV hält der Überprüfung am Grundgesetz ebenfalls stand, ein Verfassungsverstoß ist nicht gegeben.

Das Geschäftsmodell der Gambling Ltd. ist nicht genehmigungsfähig.

[Bearbeiter, die eine Europarechts- bzw. Verfassungskonformität ablehnten (vertretbar), müssen das Geschäftsmodell der „Gambling Ltd.“ darüber hinaus noch an den Zielen des § 1 GlüStV messen, der Ausgang ist hier i .E. Wertungsfrage]

IV. Ergebnis

Die Klage der „Gambling Ltd.“ hat keine Aussicht auf Erfolg, da sie zwar zulässig, jedoch nicht begründet ist.